

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coburg**

vom 09.11.1999 (Coburger Amtsblatt Nr. 44 S. 288 vom 19.11.1999), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 28.06.2019 (Coburger Amtsblatt Nr. 23 vom 05.07.2019), in der vom 01.07.2019 an gültigen Fassung.

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) und Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 164 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende:

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coburg**

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Coburg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Stadt Coburg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Werkstätten des Feuerwehrdepots.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes bemisst sich nach dem Verzeichnis der Pauschalsätze, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coburg, 09.11.1999
STADT COBURG

gez. Norbert Kastner

Norbert Kastner
Oberbürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coburg

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Die sonstigen Kosten (Nummer 5) sind Pauschalsätze, die sowohl den Sach- als auch den Personalaufwand berücksichtigen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,10 Euro
bb)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W	4,00 Euro
cc)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	4,90 Euro
dd)	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	6,40 Euro
ee)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,40 Euro
ff)	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	6,10 Euro
gg)	Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/20	7,50 Euro

b) eine Drehleiter

aa)	DLA(K) 23-12	14,90 Euro
bb)	DLA(K) 18-12	8,50 Euro
c)	einen Rüstwagen RW 2 Belad. Tab. 1, 2, 3, 4	7,30 Euro
d)	einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug)	4,20 Euro
e)	ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, Rettungsspreizer	3,30 Euro
f)	ein Einsatzleitwagen KdoW	0,90 Euro
g)	einen Gerätewagen Gefahr- gut (GW-G)	4,90 Euro
h)	ein Gerätewagen GW-L2	5,50 Euro
i)	Mehrzweckfahrzeug MZF	3,00 Euro
j)	Versorgungsfahrzeug	2,40 Euro
k)	Einsatzleitwagen KdoW 2	0,90 Euro
l)	Einsatzleitwagen 2 (UG-ÖEL)	3,40 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für

FFw-AufwendungsS

51

angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge

aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	67,20 Euro
bb)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W	79,20 Euro
cc)	Löschgruppenfahrzeug, LF 8/6, Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer	88,70 Euro
dd)	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	105,70 Euro
ee)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	90,60 Euro
ff)	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	83,30 Euro
gg)	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/20	140,30 Euro

b) Drehleiter

aa)	Drehleiter DLA(K) 23-12	264,00 Euro
bb)	Drehleiter DLA(K) 18-12	151,90 Euro
c)	Rüstwagen RW 2 Belad. Tab. 1, 2, 3, 4	126,60 Euro
d)	Lastkraftwagen, Versorgungs-Fz	38,30 Euro
e)	Kleinalarmfahrzeug KLAF, Rettungsspreizer	41,90 Euro
f)	Kommandowagen KdoW	16,50 Euro
g)	Mehrzweckfahrzeug MZF	26,00 Euro
h)	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	195,80 Euro
i)	Gerätewagen GW-L2	80,00 Euro
j)	Versorgungsfahrzeug	17,30 Euro
k)	Kommandowagen Kdow2	16,20 Euro
l)	Einsatzleitwagen 2 (UG-ÖEL)	30,30 Euro
m)	Mehrzweckboot MZB	26,00 Euro
n)	Ölschadenanhänger ÖSA	10,00 Euro
o)	Lichtmastanhänger LIMA	10,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	ein Brennschneidgerät	66,00 Euro
b)	eine Tragkraftspritze,	54,00 Euro

	oder Lenz-Pumpe PfPN 10/1000	
c)	ein umluftunabhängiges, Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	30,00 Euro
e)	einen Generator 5 KVA/7 KVA oder Stromerzeuger	28,00 Euro
f)	Elektrotauchpumpe	14,00 Euro
g)	einen Mehrzwecksauger	16,50 Euro
h)	ein Be- und Entlüftungsgerät	20,00 Euro
i)	Schmutzwassertauchpumpen	22,00 Euro
j)	Motorsäge	16,00 Euro
k)	ein Schließzylinder	23,60 Euro
l)	sonstige Lösch- und Hilfeleistungsgeräte	11,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden, die in § 11 Abs. 4 AVBayFwG festgesetzte Entschädigung erhoben.

5. Sonstige Aufwendungsersatz- und Kostenpauschale

Für nachstehende Einsätze und Arbeitsleistungen werden folgende Aufwendungsersatz- und Kostenpauschalen erhoben

5.1	Fehlalarm durch eine private Brandmeldeanlage	375,00 Euro
5.2	Leistungen der Atemschutzwerkstatt	
5.2.1	Halbjährige Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung eines Pressluftatmers ohne weitere Leistungen	21,00 Euro
5.2.2	Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Gebrauch eines Pressluftatmers; Sicht-, Funktions- und Dichtigkeitsprüfung – Reinigen, desinfizieren des Lungenautomaten – Prüfen und Reinigung des Geräts	47,00 Euro

FFw-AufwendungsS

51

5.2.3	Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft – wie oben -, ohne Reinigung des Geräts	34,00 Euro
5.2.4	Sechsjährige Grundüberholung je Pressluftatmer	36,00 Euro
5.2.5	Sechsjährige Grundüberholung Lungenautomat inkl. Prüfung Pressluftatmer	36,00 Euro
5.2.6	Sechsjährige Grundüberholung Pressluftatmer sowie Lungenautomat	53,00 Euro
5.2.7	Reinigen, desinfizieren und prüfen je Atemschutzmaske	17,00 Euro
5.2.8	Prüfen je Schutzmaske – ohne Reinigung -	12,00 Euro
5.2.9	Befüllen von Pressluftflaschen je Liter	1,20 Euro
5.2.10	Chemikalienschutzanzug – reinigen, desinfizieren und prüfen	34,00 Euro
5.2.11	Chemikalienschutzanzug prüfen	14,00 Euro
5.2.12	Ausgabe von Maskentüten; pro Stück	0,20 Euro
5.2.13	Prüfkartei anlegen	5,00 Euro
5.2.14	Pressluftflaschenventile wechseln	8,00 Euro
5.2.15	Pressluftflasche trocknen	8,00 Euro
5.3	Leistungen der Gerätewartung	
5.3.1	Waschen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen je Stück	11,00 Euro
5.3.2	Reparatur von Schläuchen (Einbindung mit Einbindematerial)	16,00 Euro
5.3.3	Formstabile Druckschläuche – Schnellangriffsleitung prüfen	10,00 Euro
5.3.4	Prüfen von Saugschläuchen	14,00 Euro
5.3.5	Jährliche Prüfung eines Saugkorbs A,B,C / Saugschutzkorb	5,00 Euro
5.3.6	Jährliche Prüfung Standrohr 2 B	11,00 Euro
5.3.7	Jährliche Prüfung Verteiler B, C oder C, D	10,00 Euro
5.3.8	Jährliche Prüfung Übergangsstücke A-B, B-C, C-D	8,00 Euro
5.3.9	Jährliche Prüfung Stützkrümmer	4,00 Euro
5.3.10	Jährliche Prüfung Hohlstrahlrohr, Strahlrohre, Schaumrohre	10,00 Euro
5.3.11	Jährliche Prüfung Druckbegrenzungsventil	11,00 Euro
5.3.12	Jährliche Prüfung Wasserstrahlpumpe	Zeitaufwand
5.3.13	Jährliche Prüfung Löschlanze	10,00 Euro
5.3.14	Jährliche Prüfung Werferunterteile	5,00 Euro
5.3.15	Jährliche Überprüfung Zumischer Z 4,8	11,00 Euro
5.3.16	Jährliche Prüfung Wenderohr	10,00 Euro
5.3.17	Jährliche Sicht- und Belastungsprüfung Schiebeleiter 3-teilig	114,00 Euro
5.3.18	Jährliche Sicht- und Belastungsprüfung Steckleiter 2-teilig	19,00 Euro
5.3.19	Jährliche Sicht- und Belastungsprüfung Steckleiter 4-teilig	38,00 Euro
5.3.20	Jährliche Sichtprüfung Multifunktionsleiter	76,00 Euro
5.3.21	Jährliche Sichtprüfung Klappleiter	7,00 Euro
5.3.22	Die Beläge der Leitersprossen erneuern; pro Sprossenbelag	19,00 Euro
5.3.23	Prüfung Einsteckteil	7,00 Euro
5.3.24	Jährliche Sichtprüfung Rettungsplattform	38,00 Euro
5.3.25	Belastungs- und Sichtprüfung Sprungpolster (nicht Fa. Vetter)	114,00 Euro
5.3.26	Jährliche Sichtprüfung Einreißhacken	7,00 Euro
5.3.27	Jährliche Sichtprüfung Hebebaum	26,00 Euro
5.3.28	Belastungsprüfung MicroCafs (alle 2 Jahre)	29,00 Euro
5.3.29	Jährliche Sichtprüfung Kübelspritze	7,00 Euro
5.3.30	Reparatur einer Kübelspritze	Zeitaufwand
5.3.31	Jährliche Prüfung von Feuerwehr-Sicherheitsgurten, pro Gurt	10,00 Euro
5.3.32	Jährliche Prüfung Absturzsicherung	Zeitaufwand
5.3.33	Jährliche Prüfung von Feuerwehrleinen	16,00 Euro
5.3.34	Erstaufnahme der persönlichen Schutzausstattung	29,00 Euro
5.3.35	Jährliche Prüfung der persönlichen Schutzausstattung	29,00 Euro
5.3.36	Waschen von Einsatzkleidung (mit Imprägnierung)	
	Einsatzjacke oder Einsatzhose je	17,00 Euro
	Grundsutzhose oder Grundsutzhose je	13,00 Euro
	Einsatzmantel	17,00 Euro
	Handschuhe (Paar) – kein Leder -	8,00 Euro

	Wolldecken (+ Desinfizieren)	8,00 Euro
	Nomexhaube/Hollandtuch/Leinenbeutel/Flaschenhülle	8,00 Euro
	Jugendjacke oder Jugendhose je	13,00 Euro
	Leinen	11,00 Euro
	Tragetuch / Innenfutter	8,00 Euro
	Helm inkl. Nackenschutz	20,00 Euro
5.4	Leistungen Kfz-Werkstatt	
5.4.1	Inspektion, Service, Reparatur, Durchsicht von Einsatzfahrzeugen, Feuerlöschkreiselpumpen, Notstromaggregaten und Kettensäge, je angefangene Stunde	38,00 Euro
5.4.2	Zentrale Reifen- und Starterbatteriebeschaffung für Fremdwehren	Beschaffungskosten
5.5	Leistungen der Funkwerkstatt	
5.5.1	Durchführung von VDE-Prüfungen	
	Erstaufnahme Gerät	7,00 Euro
	Jährliche Überprüfung Leitungstrommel	17,00 Euro
	Jährliche Überprüfung Großflächenleuchte	17,00 Euro
	Jährliche Überprüfung Halogen- oder LED-Scheinwerfer	14,00 Euro
	Jährliche Überprüfung Verteiler Delta Box	14,00 Euro
	Jährliche Überprüfung weiterer ortsveränderlicher Elektrogeräte	13,00 Euro
5.5.2	Funküberprüfungen, je Gerät	10,00 Euro
5.6	Brandschutzschulung, Unterweisung von Betrieben, pauschal pro Person (Für die Unterweisung von Schulen, Kindergärten und sozialen Einrichtungen wird keine Gebühr erhoben)	15,00 Euro
5.7	Aufschalten, Abnahme von Brandmeldeanlagen, Überprüfung von Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) sowie Austausch Schlüssel im FSD je Stunde	25,00 Euro
5.8	Verleih von Firetrainern (ohne Gas) pro Tag	20,00 Euro

Für sonstige Reparatur-, Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten sowie sonstigen Prüfaufwand werden Personalkosten nach tatsächlichem Zeitaufwand (Kosten pro Arbeitsstunde 38,00 Euro) berechnet. Materialverbrauch sowie Ersatzteile (+ 10 % Gemeinkosten) werden gesondert in Rechnung gestellt.